

# Statuten

## VerkehrsVerein Wittenbach



**1911**

## VerkehrsVerein Wittenbach

### Statuten

#### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „VerkehrsVerein Wittenbach“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Wittenbach ein Verein im Sinne Art. 60. ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein befasst sich mit allen Belangen der Gemeinde Wittenbach, die sich zum Wohle der Bevölkerung, zur Verschönerung der Gemeinde, für die Bequemlichkeit der Bürger, zur Hebung der kulturellen Vielfalt und zur Wahrung der Tradition eignen.

#### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied des Vereins kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Freunden und Gönnern.
- Art. 4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf einfache Anmeldung oder Bezahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.
- Art. 6 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

#### III. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die ordentliche Hauptversammlung
  - der Vorstand, bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern
  - die Revisoren, bestehend aus 2 Mitgliedern

- Art. 8 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig
- zur Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - zur Genehmigung des Voranschlages
  - zur Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren
  - zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - zur Beschlussfassung über alle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - zur Festsetzung des Jahresbeitrages
  - zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Der Vorstand und die Revisoren werden von der Hauptversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie bis fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

- Art. 11 Dem Vorstand obliegen insbesondere
- Einberufung der Hauptversammlung
  - Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen nach eigenem Gutdünken, oder sofern es von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird
  - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
  - Ausführung der durch die Statuten und der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung vorgesehenen Projekte und Aufträge
  - Festsetzung der Sitzungsgelder und allfälliger Entschädigungen für den Vorstand.

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 2'000.-- für einmalige, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben.

Art. 12 Die Revisoren überprüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung des Kassiers. Sie stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

#### IV. Rechnungswesen

- Art. 13 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Zuwendungen von Gönnern, Unterstützungen der öffentlichen Hand, Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.
  - Zinsen und übrigen Einnahmen.

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### V. Allgemeines

Art. 15 Für die gültige Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16 Änderungen der Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Abänderungen sind mit der Traktandenliste schriftlich anzukündigen.

Art. 17 Für die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung geht das vorhandene Vermögen vollständig an eine später zu gründende Nachfolge-Organisation über. In der Zwischenzeit amtiert die politische Gemeinde als Sachwalter.

Art. 18 Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4. April 1997 samt allen seither beschlossenen Änderungen.

Wittenbach, März 2009

#### Verkehrsverein Wittenbach

Der Präsident: Der Aktuar:

Werner Moser Sepp Thoma